OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-770042/2/ER/CK

Datum:
Linz, 13. Februar 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Reitter über die Beschwerde der S & Partner S GmbH, vertreten durch Prof. H & Partner Rechtsanwälte, Adresse, betreffend die Verletzung der Entscheidungspflicht der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land über einen Vergütungsantrag nach dem Epidemiegesetz den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

I.1. Mit Schreiben vom 21. Mai 2022, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) am 27. Mai 2022, wurde folgender Antrag auf Verdienstentgangsentschädigung nach dem Epidemiegesetz (im Folgenden: EpidemieG) gestellt:

„[Briefkopf der S KG, Adresse]

[...]

GZ: BHLLSabR-2022-428167/1
Antrag auf Verdienstentgangsentschädigung lt EPG

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Geschäftsführer der Fa. S BP u STB KG, S, bringe ich hiermit den Antrag auf Verdienstentgangsentschädigung für den Zeitraum 29.3.2022 bis 6.4.2022 ein.

Der Fortschreibungsquotient ist aus folgenden Gründen über 1,0:
Durch die COVID-Pandemie und den dadurch verursachten Mehraufwand kann die Leistung nur durch erheblichen Mehrstunden/Überstunden termingerecht erbracht werden. Dadurch ist auch erhebliche Umsatzsteigerung verursacht. Durch diese außerordentlichen Vorgaben, die erbracht werden müssen, um nicht wegen nicht eingebrachten Anträgen schadenersatzpflichtig zu werden, ist der erhöhte Fortschreibungsquotient erklärbar und nachweisbar.

Diesem Antrag liegt die Berechnung und der Absonderungsbescheid bei.

Ich ersuche um positive Erledigung und zeichne
Mfg

[Stampiglie der S B u. S-KG, Adresse, mit Unterschrift von S]“

Diesem Schreiben war das von den Behörden zur Verfügung gestellte Berechnungsformular für Selbständige im Sinne von § 3 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 EpidemieG-Berechnungsverordnung angeschlossen. Als ausgewählter Anwendungsbereich im Sinne der EpidemieG-Berechnungsverordnung wurde „3“, als Fortschreibungsquotient 1,13 sowie als vorläufiger Verdienstentgang 54.447,43 Euro angegeben.

I.2. Mit Schreiben vom 30. Jänner 2023 erging seitens der belangten Behörde folgender Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs 3 AVG an S, Adresse:

„Antrag gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950
Auftrag zur Verbesserung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 27.05.2022 haben Sie einen Antrag gemäß § 32 Epidemiegesetz 1950 eingebracht, da Sie mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land für den Zeitraum von 29.03.2022 bis einschließlich 06.04.2022 behördlich abgesondert wurden.

Die Berechnung des geltend gemachten Verdienstentgangs erfolgt auf Grundlage der am 21.07.2020 kundgemachten Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmungen nach Epidemiegesetz 1950 (EpG 1950-Berechnungs-Verordnung), BGBl. II Nr. 329/2020.

Gemäß § 6 Abs. 1 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung hat der Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen alle im amtlichen Formular vorgesehenen für die Berechnung des Verdienstentgangs maßgeblichen Daten zu enthalten. Die Richtigkeit der Berechnung ist gemäß § 6 Abs. 2 EPG 1950 Berechnungs-Verordnung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen.

§ 6 Abs. 2: Die Richtigkeit der Berechnung nach den §§ 3 und 4 ist, außer bei Anwendung von § 3 Abs. 6 und 7, durch einen unabhängigen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu bestätigen. Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 des Bilanzbuchhaltungsgesetzes 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, in der jeweils geltenden Fassung, erstellen dürfen. Bei der Vorlage von Prognosedaten ist die Plausibilität und Nachvollziehbarkeit der Planung zu bestätigen.

Falscher Referenzzeitraum:
Im amtlichen Berechnungsblatt wurde die Variante 1-3 ausgewählt. Hierbei wurde als Referenzeitraum-Beginn Jänner 2022, als Referenzzeitraum-Ende Februar 2022 und als Vorjahr zum Referenzzeitraum-Beginn Jänner 2021 und als Vorjahr zum Referenzzeitraum-Ende Februar 2021 eingetragen. Gemäß § 4 Abs 2 EpiG-Berechnungsverordnung umfasst der Referenzzeitraum bei einer Erwerbsbehinderung von bis zu 10 Kalendertagen den letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonat.

Der Referenzzeitraum umfasst
1. Bei einer Erwerbsbehinderung von bis zu 10 Kalendertagen den letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonat;
2. Bei einer Erwerbsbehinderung von 11 bis zu 30 Kalendertagen die zwei letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate;
3. Bei einer Erwerbsbehinderung von 31 bis zu 60 Kalendertagen die vier letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangener Kalendertagen;

4. Bei einer darüber hinausgehenden Erwerbsbehinderung einen angemessenen, nach vollen Kalendermonaten bestimmten Zeitraum, der jedoch nicht weniger als die vier letzten vollen, der Erwerbsbehinderung vorangegangenen Kalendermonate umfassen darf.

Es sind daher noch folgende Dokumente und Nachweise einzubringen:

- ausgefülltes amtliches Berechnungsformular einschließlich aktualisierter Referenzzeiträume laut Berechnungsverordnung sowie eine Bestätigung eines unabhängigen Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters

Die Anträge sind schriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft einzubringen (postalisch, per Fax oder per Mail an verguetungen.bh-ll.post@ooe.gv.at).

Die fehlenden Dokumente sind binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens bei der Behörde vorzulegen, widrigenfalls wird ihr Antrag ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen.

Im Sinne des § 13 Abs. 3 AVG gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht, wenn der Mangel rechtzeitig behoben wird.

Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 2 EpG 1950-Berechnungs-Verordnung können die Ihnen im Zusammenhang mit der Antragstellung angefallenen Steuerberater-, Wirtschaftsprüfer- oder Bilanzbuchhalterkosten im Ausmaß bis zu 1000 Euro geltend gemacht werden (siehe Formular). Dies gilt nicht, wenn ohne diesen Abzug kein positiver Verdienstentgang vorliegt.

[…]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit E-Mail vom 31. Jänner 2023 antwortete S (E-Mail-Adresse: x) Folgendes:

„[…]

Ich beziehe mich auf den Verbesserungsauftrag und übermittle den Antrag entsprechend den angeführten Änderungen.
Leider habe ich diese Änderung hinsichtlich des Referenzzeitraumes zum Zeitpunkt der Einreichung nicht gekannt. Auch laut damaligem Beantragungsformular war noch die alte Rechtslage angeführt.

Anbei der abgeänderte Antrag samt Bestätigung der Steuerkanzlei.
Ich ersuche um entsprechende Bearbeitung und stehe für Fragen gerne zur Verfügung.
Mfg
S“

Diesem Schreiben war erneut das Berechnungsformular für Selbständige im Sinne von § 3 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 EpidemieG-Berechnungsverordnung angeschlossen. Als ausgewählter Anwendungsbereich im Sinne der EpidemieG-

Berechnungsverordnung wurde „3“, als Fortschreibungsquotient 2,79 sowie als vorläufiger Verdienstentgang 259.134,41 Euro angegeben. Das Formular wurde mit der Stampiglie der „S & Partner S GmbH, Adresse“, einer Unterschrift, welche zu jener des ursprünglichen Antrags different ist (mutmaßlich: G) sowie dem Datum „31.1.2023“ versehen.

I.4. Mit Bescheid vom 28. Februar 2023, GZ: BHLLSanR-2019-262184/1656-TL, wies die belangte Behörde den Antrag gemäß § 13 Abs 3 AVG zurück. Dieser Bescheid wurde am 2. März 2023 an „S, z.H. S KG, Adresse“ zugestellt.

I.5. Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig folgende Beschwerde erhoben:

„[Briefkopf der S KG, Adresse]

[…]

Hiermit bringe ich innerhalb der Rechtsmittelfrist Beschwerde gegen den Bescheid vom 28.2.2023 ein.

Begründung:

Laut Bescheid vom 28.2.2023 wird der am 27.5.2022 gestellte Vergütungsantrag zu Unrecht zurückgewiesen.

Tatsache ist, dass am 27.5.2022 der genannte Vergütungsantrag eingebracht wurde. Mit dem Verbesserungsauftrag vom 30.1.2023 wurden die aktualisierten Referenzzeiträume sowie eine Bestätigung durch einen unabhängigen Steuerberater eingefordert.

Dies wurde am 31.1.2023 entsprechend erledigt und der Behörde übermittelt.
Die Kopie der eingebrachten Unterlagen liegt dieser Beschwerde bei.

Wie hier ersichtlich ist, wurde der Referenzeitraum auf Februar 2022 abgeändert und der Antrag wurde vom Geschäftsführer der Steuerberatungsgesellschaft S & Partner S GmbH bestätigt.

Warum nunmehr die Behörde zur Auffassung gelangt, dass der Verbesserungsauftrag nicht entsprechend erledigt worden wäre ist nicht verständlich.

Insbesonders ist die Aussage, dass diese Eingabe nicht durch einen unabhängigen Steuerberater u/o Wirtschaftsprüfer bestätigt worden wäre, nicht nachvollziehbar, da weder der Komplementär der Antragstellerin noch die Antragstellerin selbst Geschäftsführung der Fa. S & Partner S KG inne hat.
Die Steuerberatungsgesellschaft, die diesen Antrag bestätigt hat, ist somit als unabhängiger Steuerberater anzuerkennen.

Antrag:
Es wird daher beantragt, dass der Zurückweisungsbescheid aufgehoben werde, da

allen Anforderungen entsprochen wurde.

Freundliche Grüße

[Stampiglie der S B- u. S-KG, Adresse, mit Unterschrift von S]“

I.6. In weiterer Folge wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde des „S, vertreten durch die S & Partner S GmbH, Adresse“ als unbegründet ab. Die Zustellung erfolgte an „S, c/o S & Partner S GmbH, Adresse“.

I.7. Gegen dieses Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich erhob die „S & Partner S GmbH“ außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof, welcher diese mit Beschluss vom 17. August 2023 zurückwies.
Begründend führte der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen aus, dass jene Partei, die Revision erhob, nicht Adressatin der angefochtenen Entscheidung ist.

I.8. Mit Schreiben vom 2. Jänner 2023 (gemeint wohl 2024), eingelangt bei der belangten Behörde am 3. Jänner 2024, erhob die „S & Partner S GmbH“ (im Folgenden: Bf) Säumnisbeschwerde.
Darin wird im Wesentlichen ausgeführt, dass „Herr S als Geschäftsführer und Vertreter der S B- und S-KG“ für die KG am 21. Mai 2021 (gemeint wohl 2022) einen Antrag auf Zuerkennung der Vergütung des erlittenen Verdienstentgangs gemäß § 32 EpidemieG bei der belangten Behörde eingebracht habe. Der Verbesserungsauftrag der belangten Behörde sei an S persönlich (und nicht an die KG als eigentliche Antragstellerin) ergangen. S habe als Geschäftsführer und Vertreter der KG per Mail das verbesserte Berechnungsformular übermittelt. Die belangte Behörde habe den Antrag zurückgewiesen und den Bescheid an S ad personam adressiert. Die gegen diesen Bescheid von der KG, vertreten durch den Geschäftsführer S, erhobene Bescheidbeschwerde sei ebenfalls als von S persönlich eingebracht behandelt worden. Zwischenzeitig sei am 25. März 2023 das Vermögen der KG im Zuge einer Gesamtrechtsnachfolge auf die Bf übergegangen und zur FN x des Firmenbuchs des Landesgerichts Linz eingetragen worden, sodass die Parteistellung auf die GmbH übergegangen sei. Mit Erkenntnis vom 28. April 2023 habe das Verwaltungsgericht die Bescheidbeschwerde abgewiesen. Als Partei sei wiederum S persönlich und die GmbH als deren Vertreterin bezeichnet worden. In der außerordentlichen Revision vom 19. Juni 2023 habe die Bf aufgezeigt, dass sowohl die belangte Behörde als auch das Verwaltungsgericht von der unrichtigen Partei ausgegangen seien. Der VwGH habe die außerordentliche Revision der Antragstellerin mit Beschluss vom 17. August 2023 rechtsrichtig zurückgewiesen, weil sowohl der Zurückweisungsbescheid als auch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichts gegenüber S persönlich erlassen worden wären. Der GmbH „als bloße Vertreterin“ von Herrn S komme richtigerweise keine Revisionslegitimation zu. Da gegen die KG bzw die Bf als deren

Rechtsnachfolgerin weder ein Verbesserungsauftrag noch ein Bescheid erlassen worden sei, sei über den ursprünglichen Antrag vom 21. Mai 2022 nach wie vor nicht entschieden. Die Entscheidungsfrist von sechs Monaten sei jedenfalls verstrichen.
Zudem sei die Verzögerung auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen. Die belangte Behörde habe seit Einlangen des ursprünglichen Antrags über die Identität der Antragstellerin Bescheid gewusst. Spätestens am 30. Juni 2023 sei die belangte Behörde telefonisch darüber in Kenntnis gesetzt worden, dass Säumnis vorliege. Es seien weitere Telefonate am 5. Juli 2023, 19. Juli 2023 und 12. September 2023, in welchen die Behörde auf das Erfordernis eines Tätigwerdens hingewiesen worden sei, gefolgt. Zuletzt sei die Behörde schriftlich mit Mitteilung vom 14. September 2023 zum Tätigwerden aufgefordert worden. Nach dem Beschluss des VwGH vom 17. August 2023, aus welchem eindeutig erkennbar hervorgehe, dass die Bf nicht Partei des von der belangten Behörde geführten Verfahrens sei und folglich der Erstantrag der GmbH nach wie vor unentschieden sei, habe die belangte Behörde schriftlich darauf beharrt, den Erstantrag richtig und vollständig bearbeitet zu haben. Im Ergebnis sei die belangte Behörde seit Einlangen des Erstantrages vom 21. Mai 2022, spätestens aber seit 30. Juni 2023 schuldhaft säumig, den Antrag der Bf vom 21. Mai 2022 zu bearbeiten, diesbezüglich allenfalls einen Verbesserungsauftrag zu erteilen und in weiterer Folge einen Bescheid zu erlassen.

I.9. S war zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Verdienstentgangsentschädigung nach dem Epidemiegesetz unbeschränkt haftender Gesellschafter (Komplementär) der S B- und S – KG.

I.10. Mit Schreiben vom 25. Jänner 2024, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 26. Jänner 2024, legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor, ohne selbst einen Bescheid erlassen zu haben.

I.11. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Die Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 2 VwGVG entfallen, zumal die Säumnisbeschwerde zurückzuweisen ist.

II. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich unstrittig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Firmenbuch.

III. Gemäß § 8 Abs 1 VwGVG kann Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art 130 Abs 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) erst

erhoben werden, wenn die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Sachentscheidung bei der Stelle eingelangt ist, bei der er einzubringen war. Die Beschwerde ist abzuweisen, wenn die Verzögerung nicht auf ein überwiegendes Verschulden der Behörde zurückzuführen ist.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Eine Voraussetzung für die Erhebung einer Säumnisbeschwerde besteht gemäß § 8 Abs 1 VwGVG darin, dass die Behörde die Sache nicht innerhalb von sechs Monaten, wenn gesetzlich eine kürzere oder längere Entscheidungsfrist vorgesehen ist, innerhalb dieser entschieden hat.

Nun sah § 49 Abs 3 EpidemieG, welcher am 28. Mai 2021 in Kraft trat (BGBl I 90/2021) und gemäß § 50 Abs 21 EpidemieG mit Ablauf des 30. Juni 2023 außer Kraft trat, vor, dass die Bezirksverwaltungsbehörde verpflichtet ist, über Anträge auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32, die auf Grund einer wegen des Auftretens von SARS-CoV-2 ergangenen behördlichen Maßnahme eingebracht werden, ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwölf Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Fraglich ist somit, ob die belangte Behörde die Sache spätestens nach zwölf Monaten ab Einlangen des Antrags am 27. Mai 2022 entschieden hat.

IV.2. Die Bf bringt zusammengefasst vor, dass zwar gegenüber S persönlich, jedoch nie gegenüber der Bf als Rechtsnachfolgerin der „S KG“ ein Bescheid erlassen worden sei, obwohl der Antrag auf Verdienstentgang nach Ansicht der Bf von der „S KG“ gestellt worden sei.

IV.3. Eingelangt ist bei der belangten Behörde ein Antrag auf Vergütung nach dem EpidemieG für einen Selbständigen, was sich insbesondere aufgrund des verwendeten Berechnungsformulars ergibt. Das Schreiben selbst enthielt zwar den Briefkopf und die Stampiglie der „S KG“, jedoch geht aus dem Schreiben aus Sicht des erkennenden Gerichts klar hervor, dass S, welcher zu diesem Zeitpunkt der Komplementär der KG war, persönlich den Antrag auf Verdienstentgang gestellt hat. Nicht nur wählte er die Formulierungen „Als Geschäftsführer der Fa. S BP u STB KG, S, bringe ich hiermit den Antrag auf Verdienstentgangsentschädigung für den Zeitraum 29.3.2022 bis 6.4.2022 ein“, „Ich ersuche um positive Erledigung und zeichne (…) [Unterschrift von S]“, sondern geht auch aus dem beigefügten Formular klar hervor, dass er die Vergütung für ihn als Selbständigen begehrte. Einerseits ist dem Antrag – entgegen der Ausführung der Bf in ihrer Säumnisbeschwerde – eben nicht zu entnehmen, dass S als Geschäftsführer den Antrag für die KG einbrachte und andererseits war der Antrag auch nicht in dieser

Weise auszulegen, zumal der Kommanditgesellschaft kein Vergütungsantrag für Selbständige zugänglich war.

Eine Kommanditgesellschaft ist zwar an sich eine rechts- und damit parteifähige Personengesellschaft (vgl VwGH 26.6.2018, Ra 2018/04/0095), jedoch können für die Antragstellung auf Vergütung des Verdienstentgangs für Selbständige nur die hinter der Personengesellschaft stehenden natürlichen, selbständig erwerbstätigen Personen in Betracht kommen. Da S als Komplementär der KG selbständig erwerbstätig war (vgl VwGH 24.11.2016, Ra 2016/08/0011 Rz 25), stellte dieser sohin folgerichtig persönlich einen Antrag auf Vergütung des Verdienstentgangs für Selbständige.

IV.4. Die Säumnisbeschwerde der Bf ist daher unzulässig, zumal lediglich jene Person, die einen Anspruch auf Erlassung eines Bescheides hat, eine Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht erheben kann (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 16 VwGVG [Stand 1.3.2022, rdb.at] Rz 8 mHa VwGH 15.3.2017, Ra 2017/04/0024).

Darüber hinaus stellte die belangte Behörde den Bescheid, der über den Antrag des S auf Vergütung des Verdienstentgangs absprach, am 2. März 2023 an S persönlich, zu Handen der „S KG“, zu, wodurch sie einen den verfahrenseinleitenden Antrag erledigenden Bescheid erlassen hat. Es lag daher – selbst bei Annahme der Erhebung der Säumnisbeschwerde durch S persönlich – im Zeitpunkt der Einbringung der Säumnisbeschwerde am 3. Jänner 2024 kein säumiges Verhalten seitens der belangten Behörde vor, weshalb die Beschwerde auch aus diesem Grund unzulässig wäre (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 16 VwGVG [Stand 1.3.2022, rdb.at] Rz 30 mHa VwGH 19.12.2018, Ra 2016/06/0109).

V. Im Ergebnis war die Säumnisbeschwerde der Bf als unzulässig zurückzuweisen.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Reitter